

Die **Lesefassung** berücksichtigt die am 22.05.2019 beschlossenen Änderungen der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee vom 17.09.2015.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Änderungen sind in Rot dargestellt.

	Beschlusstag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
Satzung vom 17.09.2015	16.09.2015	181/2015	rückwirkend zum 01.01.2015	30.09.2015
1. Änderung vom 23.05.2019	22.05.2019	326/2018	27.06.2019	26.06.2019

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Muldestausee (Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.09.2015 einschl. 1. Änderung vom 23.05.2019

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Muldestausee beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Gemeinde Muldestausee gelegenen kommunalen und von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe in den Ortsteilen Friedersdorf, Muldenstein, Plodda, Schlaitz, Krina, Gossa und Gröbern.

Die Friedhofsgebührensatzung gilt ebenso für die Nutzung der Trauerhalle im Ortsteil Schwemsal.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches **Bestandteil** dieser Satzung ist.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Leistungen werden in der Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee benannt und erläutert.

§ 3 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - (a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - (b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 4 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei **Nutzungsgebühren** mit der Inanspruchnahme der Bestattung- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Wird der Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes erklärt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) Die bisher bezahlten Grabgebühren im OT Muldenstein gelten bis zum Ablauf der jeweiligen **Nutzungszeiten** auch nach dieser Satzung als entrichtet.
- (2) Bei neu zu belegenden Grabstellen gilt der zur Zeit der Belegung der Grabstelle geltende Gebührensatz. Für die Beisetzung von Urnen und Erdbestattungen in bereits eröffnete Grabstätten gelten die neuen Gebührensätze.
Für die Verlängerung von Nutzungsrechten von Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung belegt wurden, gelten die neuen Gebührensätze.
- (3) Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für Urnen, Einzel und Doppelgräber, an denen das Nutzungsrecht bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen **Nutzungszeit** bestehen.

Für den jeweiligen Ort belaufen sich diese Kosten im Einzelnen:

a) Ortsteil Plodda		
Urnen- und Kindergräber	jährlich	12,70 €
Doppelgrab	jährlich	30,90 €
Einzelgrab	jährlich	15,45 €
b) Ortsteil Gröbern		
Urnen- und Kindergräber	jährlich	15,50 €
Doppelgrab	jährlich	28,00 €
Einzelgrab	jährlich	17,00 €
c) Ortsteil Gossa		
Urnen- und Kindergräber	jährlich	12,00 €
Doppelgrab	jährlich	28,00 €
Einzelgrab	jährlich	14,50 €
d) Ortsteil Friedersdorf		
Urnen- und Kindergräber	jährlich	6,00 €
Doppelgrab	jährlich	16,00 €
Einzelgrab	jährlich	8,00 €
e) Ortsteil Krina		
Urnen- und Kindergräber	jährlich	7,30 €
Doppelgrab	jährlich	18,80 €
Einzelgrab	jährlich	9,40 €
f) Ortsteil Schlaitz		
Urnen- und Kindergräber	jährlich	13,50 €
Doppelgrab	jährlich	31,00 €
Einzelgrab	jährlich	15,50 €

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage
zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Muldestausee
(Friedhofsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

1. Grabnutzungsgebühren je Reihengrabstätte

1.1.	Reiheneinzelgrabstätte für 25 Jahre	630,00 €
1.2.	Reihenurengrabstätte für 20 Jahre	390,00 €
1.3.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	410,00 €

2. Grabnutzungsgebühren je Wahlgrabstätte

2.1	Wahleinzelngrabstätte für 25 Jahre	2.090,00 €
2.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Wahleinzelngrabstätte pro Jahr	83,60 €
2.2	Wahldoppelgrabstätte für 25 Jahre	3.990,00 €
2.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Wahldoppelgrabstätte pro Jahr	159,60 €
2.3	Wahlurnengrabstätte für 20 Jahre	1.260,00 €
2.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Wahlurnengrabstätte pro Jahr	63,00 €
2.4	Kindergrabstätte für 10 Jahre	210,00 €
2.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kindergrabstätte pro Jahr	21,00 €

3. Nutzung der kommunalen Trauerhalle

	Trauerhalle im Ortsteil Friedersdorf	100,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Gossa	100,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Gröbern	100,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Krina	75,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Muldenstein	100,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Plodda	50,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Schlaitz	100,00 €
	Trauerhalle im Ortsteil Schwemsal	50,00 €

4. Verwaltungsgebühren

4.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen	23,00 €
4.2	Umbettungsgenehmigung	23,00 €
4.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Grabstätte und Antrag -	23,00 €
4.4.	Verwaltungsgebühr für den Ersterwerb einer Grabstätte	23,00 €